

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur 79. FNP-Änderung der Stadt Baesweiler für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an der B56 bei Puffendorf (Städteregion Aachen)

Auftraggeber:

Stadt Baesweiler
Mariastraße 2
52499 Baesweiler

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
E-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 29.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	4
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	4
4. Feldvogelkartierung 2021	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	6
6. Artenschutzrechtliche Bewertung	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand).....	9
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	10
7. Zusammenfassung	10

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Baesweiler möchte mit Hilfe der 79. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entlang der Bundesstraße 56, südlich und südöstlich von Baesweiler-Puffendorf schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Aufgrund der Beanspruchung von Ackerflächen und die hiermit verbundene, mögliche Betroffenheit von Feldvögeln, wurden bereits im Rahmen der ASP 1 fünf Geländetermine zur Erfassung der Avifauna zwischen Mai und Juli 2021 vorgenommen. Somit kann dieses Gutachten neben der allgemeinen Datenauswertung bereits auf eine breitere Datenbasis zur Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zurückgreifen.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt beidseits der B56 südlich und südöstlich von Baesweiler-Puffendorf. In einem Korridor von 200 m beidseits der Bundesstraße sollen auf fünf Ackerflächen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Installation von PV-Anlagen geschaffen werden (Abb. 1). Die Fläche 1 liegt nördlich der B56 Richtung Puffendorf und westlich der B57 Abzweigung nach Norden. Die 4 weiteren Flächen liegen südlich der B56 und östlich der B57 Abzweigung Richtung „Bergehalde Emil-Mayrisch“. Die Flächen haben eine Größe von: Nr. 1 = 4,3 ha; Nr. 2 = 2,45 ha; Nr. 3 = 2,28 ha; Nr. 4 = 4,93 ha und Nr. 5 = 1,56 ha – insgesamt ca. 15,5 ha. Umgeben sind die Flächen zum größten Teil von weiteren Ackerflächen, aber auch von Bepflanzungen entlang der B56/57. Südlich der Fläche 2 liegt die Kläranlage nordöstlich von Setterich am Settericher Fließ. Das Settericher Fließ mit seinen begleitenden Gehölzen verläuft zwischen Fläche 2 und 3. Ebenfalls zwischen Fläche 2 und 3 steht eine ältere Windenergieanlage und drei parallele Stromtrassen kreuzen dort die B56. Westlich der Fläche 5 liegt die Kreisgrenze zum Kreis Düren.

Die Flächen (von 1 nach 5) umfassen Teile der Flurstücke 257, 306, 328-30, 354-56 und 370 in der Flur 3 der Gemarkung Puffendorf.

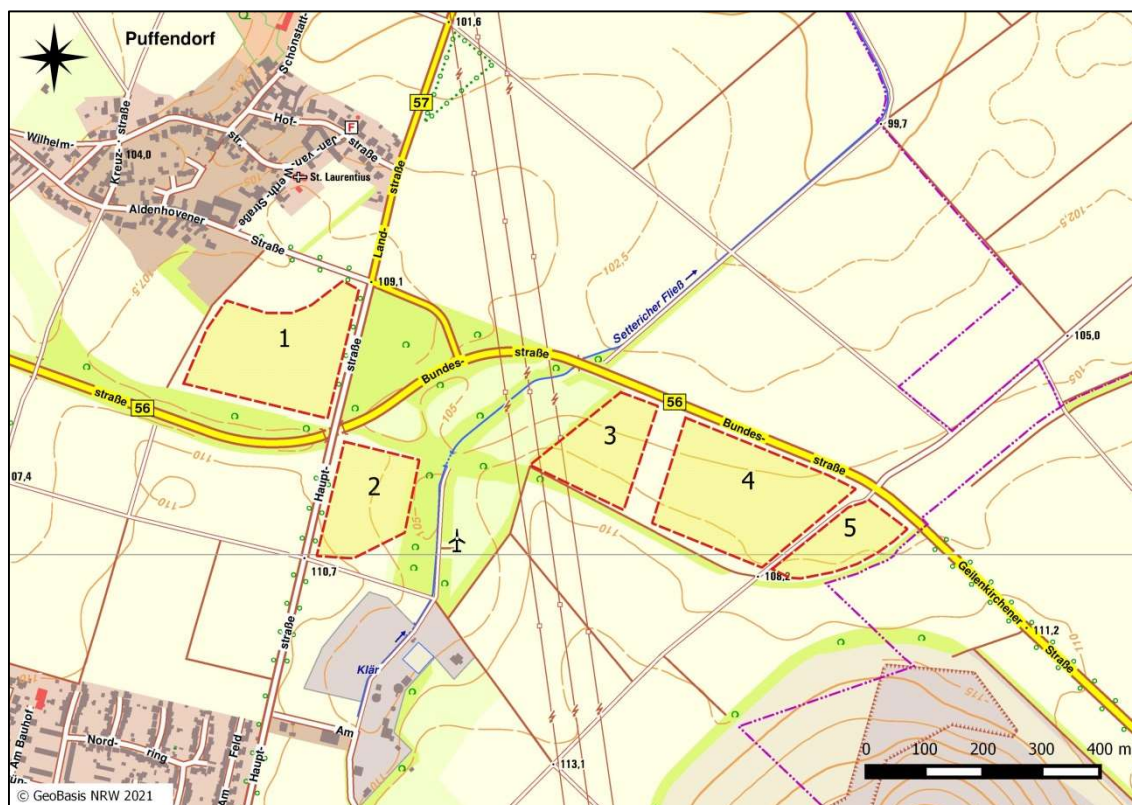


Abb. 1: Lage der PV-Flächen (rot mit gelber Füllung) südöstlich von Puffendorf.



Abb. 2: Lage im Luftbild.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Schutzgebiete

Gemäß dem Landschaftsplan der StädteRegion Aachen liegt das Plangebiet nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das LSG *Bergehalde Emil-Mayrisch* beginnt etwa 100 m südöstlich der Fläche 5. Hinter der Bergehalde Emil-Mayrisch nach Osten im Kreis Düren liegt in etwa 1.300 m Distanz das NSG *Feuchtbiotopkomplex "Bocksbart" am Freialdenhovener Fließ* für das keine planungsrelevanten Arten ausgewiesen sind. Für die Planung relevante Hinweise ergeben sich aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Plangebiet und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Lage des Plangebietes nicht. In direkter Umgebung der Flächen liegen einige Gehölzreihen, die als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ festgesetzt sind, aber nicht direkt von der Planung betroffen sein werden.

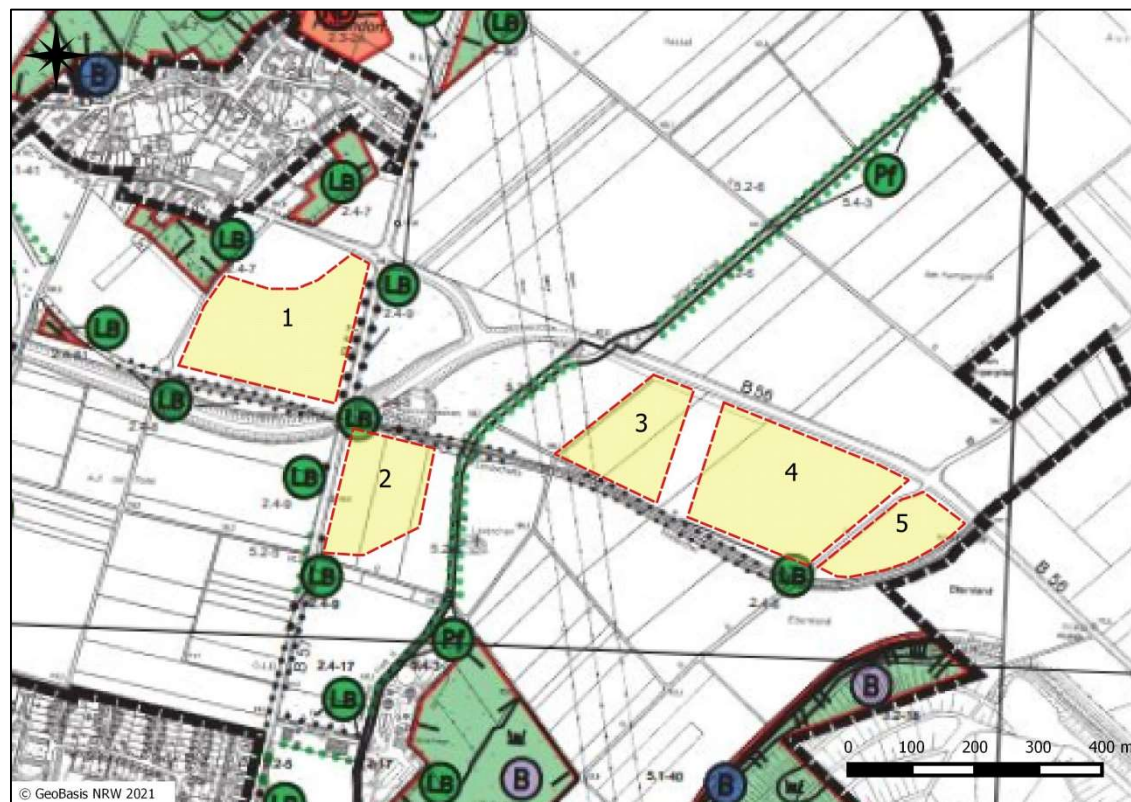


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der StädteRegion Aachen.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine Einträge planungsrelevanter Arten im Fundortkataster @LINFOS. Von der Bergehalde Emil-Mayrisch liegen lediglich ältere Funddaten über Libellen und Heuschrecken vor.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5003 (Herzogenrath) Quadrant 3. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Vögel		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Amphibien		
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

Aufgrund der Lage auf Ackerflächen und der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße ist die mögliche Artausstattung sehr begrenzt. Am ehesten sind auf den betroffenen Ackerflächen Feldvogelarten wie Feldlerche und ggf. Rebhuhn zu erwarten. In den angrenzenden Gehölzstrukturen können auch Bluthänfling, Feldsperling, Nachtigall und Star vorkommen. Ältere Gehölze können auch Brutplätze für Turmfalke und Mäu-

sebusard zur Verfügung stellen. Kleine Abendsegler sind nur in älteren Wäldern heimisch und die Kreuzkröte bildet Vorkommen auf der Bergehalde Emil-Mayrisch.

4. Feldvogelkartierung 2021

Zur Erfassung der Feldvogelfauna, die die Bewertung im Rahmen der ASP 1 auf eine breitere Basis stellen sollte, fanden 5 Begehungen zwischen Mai und Juli 2021 statt, und zwar jeweils vormittags am: 19.05., 28.05., 15.06., 29.06. und 16.07.2021. Zur Erfassung der Feldvögel wurden die betroffenen Flächen randlich abgelaufen und es wurden pro Fläche jeweils zwei viertelstündige Beobachtungsstopps eingerichtet.

Als planungsrelevante Feldvogelarten wurden Feldlerche und Rebhuhn erfasst. Am Rande der Flächen wurde der Bluthänfling als planungsrelevante Brutvogelart festgestellt. Darüber hinaus wurden häufige und ungefährdete Arten erfasst, u.a. Arten wie Dorngrasmücke und Gelbspötter. Die Revierzentren der planungsrelevanten Arten sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

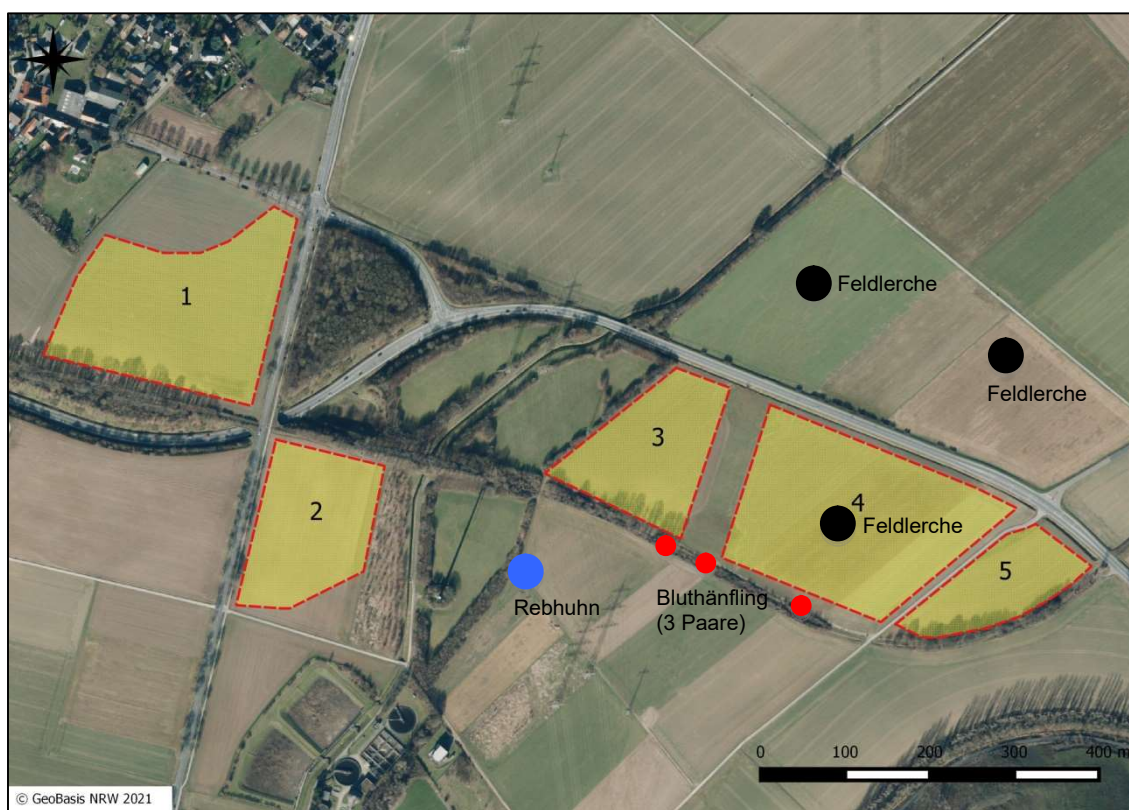


Abb. 4: Brutvogelkarte (planungsrelevante Arten).

Die Feldlerche brütet auf der Fläche 4 im Osten des Plangebietes. Daneben gibt es weitere Brutpaare in der angrenzenden Feldflur. Ein Rebhuhnpaar brütet außerhalb der betroffenen Flächen südlich der Fläche 3. Drei Paare des Bluthänflings brüteten im Gehölzbestand südlich der Flächen 3 und 4.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), welcher mögliche Projektwirkungen von PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007)¹ hat, hinzugezogen.

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung der PV-Module kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne (in der Regel 30°) sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionsereignisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranla-

¹ Herden, C., J. Rasmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

gen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch die Bundesstraßen gibt.

Weiterhin kann es zu Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen kommen, welche z.T. aus Gründen des Diebstahl- und Vandalismusschutzes eingesetzt werden. Dies könnte sich vor allem negativ auf ggf. in der Umgebung quartierende Fledermäuse auswirken.

Zu den anlagenbedingten Wirkungen zählen

- Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen
- Barrierewirkung durch Einzäunung

Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen

Hiervon sind vor allem Vögel des Offenlandes betroffen. Dies liegt daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansetzwarte für Prädatoren dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter eine Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Darüber hinaus wirken Vertikalstrukturen sichtverstellend, und freie Sicht, die herannahende Feinde erkennen lässt, ist für viele Feldvogelarten entscheidend bei der Brutplatzwahl.

Aufgrund der geringen Gesamthöhe der PV-FFA ist jedoch kein ausgeprägtes, weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten durch diese Arten zu erwarten. Viel deutlicher wirken bereits jetzt die vorhandenen Vertikalstrukturen in Form von die Flächen einrahmenden Gehölzen. Nur auf einer der fünf Flächen wurde folgerichtig revieranzeigende Feldlerchen erfasst. Auf der Fläche selbst kommt es allerdings zu Brutplatzverlusten (s.u.).

Barrierewirkung durch Einzäunung

Durch eine wahrscheinliche Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Bei der Fläche handelt es sich jedoch nicht um einen für den Wegeverbund für Tiere essenziellen Bestandteil der Landschaft, da Ausweichmöglichkeiten bestehen. Neue, erhebliche Projektwirkungen durch die komplette Neueinzäunung sind daher nicht zu erwarten. Für Kleinsäuger können zudem Kleintierdurchlässe in eine Zaunanlage eingebracht werden.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die extensiven Ackerflächen durch Überschirmung. Für Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn u.a.) sind solche Flächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar. Allerdings können andere Arten (Baumpieper, Schwarzkehlchen u.a.) ggf. profitieren. In der Bauphase können Bereiche beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Indirekte Lebensraumverluste kann es geben, wenn eine ggf. nötige nächtliche Beleuchtung an Gehölzrändern entlang zu Quartierverlusten von Fledermäusen führen. Im Quartier reagieren Fledermäuse sehr empfindlich auf künstliche Lichtquellen. Dies kann zur Aufgabe eines Quartiers führen.

6. Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Tiere, insbesondere die Artengruppe der Vögel.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung insbesondere dem Abschieben von Oberboden und der ggf. im Rahmen der Erschließung erfolgenden Entnahme von Gehölzen resultieren.

Dieser Verbotstatbestand kann besonders für Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres) ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln auf der Planfläche befinden.

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen wären ggf. an Gehölzen nicht auszuschließen, wenn es sich um alte, höhlenreiche Bestände handelt. Nach derzeitigem Stand ist eher nicht mit dem Entfallen solcher Gehölze zu rechnen. Hierzu bedarf es aber einer konkreten Projektierung und einer Nachkontrolle im Zuge des hierzu nötigen Genehmigungsverfahrens.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Dieses ist allerdings durch eine intensive anthropogene Nutzung der Ackerflächen mit stark befahrenen Straßen im direkten Umfeld charakterisiert. Insofern gibt es bereits jetzt ein erhebliches Störpotenzial. Es ist somit mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Störungstatbestand für keine im Gebiet und seinem Umfeld vorkommende Vogelart greifen wird. Vorrangig zu betrachten sind vielmehr der bereits angesprochenen Tötungstatbestand sowie der im folgenden Kapitel zu diskutierenden Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unabhängig davon sollte im Fall einer Einzäunung der Flächen sichergestellt sein, dass es nicht zu Störungen von Bewegungen der bodengebundenen Tierwelt im Raum kommt. Hierzu sollten in regelmäßigen Abständen Kleintierdurchlässe eingeplant werden.

Die Flächen sind teils von Gehölzen umgeben, die ggf. Fledermaus-Baumhöhlenquartiere beinhalten könnten. Bei einer nächtlichen Ausleuchten des Geländes (ggf. nötig im Zusammenhang mit dem Diebstahlschutz) ist darauf zu achten, dass die

Lichtkegel auf das Gelände scheinen und gegen die Umgebung abgeschirmt sind. So wird vermieden, dass ggf. Baumhöhlen im Umfeld ausgeleuchtet werden, was Fledermäuse so erheblich stören kann, dass sie das Quartier aufgeben. Der Belang sollte noch einmal vertiefend im konkreten Genehmigungsverfahren betrachtet werden.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung ergab erste Hinweise auf Feldvogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn sowie Arten der halboffenen Landschaften wie Bluthänfling. Brutvorkommen aller drei Arten wurden bei der Feldvogelkartierung bestätigt. Mit einem tatsächlichen Brutplatzverlust ist aber lediglich für ein Paar der Feldlerche zu rechnen. Das Rebhuhn brütet abseits der Eingriffsflächen und könnte von einer extensiven Nutzung des Gras- und Krautaufwuchses unter den Solarmodulen sogar profitieren. Bluthänflinge brüten am Rande der Flächen. Revierverluste sind nicht zu befürchten. Zum Verlust des Feldlerchenreviers sind funktionserhaltende Maßnahmen notwendig, wie sie das LANUV NRW im Fachinformationssystem geschützte Arten beschreibt:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

Je nach Qualität der Maßnahme sind für ein Feldlerchenrevier 0,5 – 1 ha Fläche auszugleichen. Bewährt haben sich Mischflächen aus sich selbst begrünenden, einjährigen Brachen und lockeren Leguminoseneinsaaten. Eine entsprechende Fläche und Maßnahme ist im Verfahrensverlauf festzusetzen.

Ein darüberhinausgehender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogel-, Fledermaus- oder sonstiger Arten ist nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Baesweiler möchte mit Hilfe einer Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entlang der Bundesstraße 56, südlich und südöstlich von Baesweiler-Puffendorf schaffen.

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Feldvogelkartierung zwischen Mai und Juli 2021 wurde das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. Nachgewiesen wurden Brutvorkommen der Arten Feldlerche, Rebhuhn und Bluthänfling. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens.

Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann für Vögel ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung, insbesondere das Abschieben von Oberboden, ggf. die Entnahme von Gehölzen, außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet. Tötungen

oder Verletzungen von Fledermäusen wären ggf. an Gehölzen nicht auszuschließen, wenn es sich um alte, höhlenreiche Bestände handelt. Nach derzeitigem Stand ist eher nicht mit dem Entfallen solcher Gehölze zu rechnen. Dies wäre im Fall einer konkreten Projektierung noch einmal zu überprüfen.

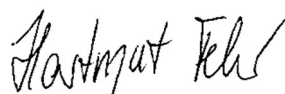
Erhebliche Störungen planungsrelevanter Vogelarten sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen, bzw. werden bei der auf der Fläche brütenden Feldlerche durch den direkten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte überprägt. Dieser Tatbestand kann für ein im Plangebiet brütendes Feldlerchenpaar nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen beschreibt das LANUV im Fachinformationssystem. Als Flächengröße ist für den Verlust eines Revieres 0,5 - 1 ha anzusetzen, je nach Qualität der Maßnahme. Bewährt haben sich Mischflächen aus sich selbst begrünenden, einjährigen Brachen und lockeren Leguminoseneinsaat. Eine entsprechende Fläche und Maßnahme ist im Verfahrensverlauf festzusetzen. Brutplatzverluste für weitere planungsrelevante Vogelarten, hier insbesondere Rebhuhn und Bluthänfling, sind weder direkt noch indirekt anzunehmen.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der erheblichen Störung von Fledermäusen ist auf eine nach unten gerichtete künstliche Lichtquelle bei einer (ggf. nicht zu vermeidenden) nächtlichen Beleuchtung des Solarparks zu achten. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind auszuschließen, soweit keine alten Höhlenbäume entfallen.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nicht zu rechnen.

Im Falle einer konkreten Projektierung sollte noch einmal eine aktuelle und vertiefende Überprüfung der Fauna im Einwirkungsbereich der Maßnahme erfolgen (ASP 2). Für das FNP-Verfahren kann festgestellt werden, dass es für mögliche Konflikte im Zuge der konkreten Projektierung grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten zum Schutz- und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gibt.

Stolberg, 29.11.2021



(Hartmut Fehr)